

Bei der Wahl des Landammanns habe er, weil der Gewählte nicht tauglich sei, interveniert und gebe zu, einige Wähler auch, weil sie es verdienten, geprügelt zu haben.

Doppelten Ehrschatz habe er nicht genommen, sondern den Witwen und Kindern, so sie lehenzfähig waren, das Lehen um eine geringere Recognition gelassen.

Kopie im Schaauer G.-A. (55).

[171

- 1685** November 21. Die Kaiserliche Kommissjon ersucht den Landammann Mägele von Baduz zu der auf den 28. November 1685 anberaumten Vorstellung der ad interim verordneten Beamten (an Stelle der bisher juspendierten gräflichen Beamten) persönlich mit den Gerichtsleuten beizuwohnen.

Original im Schaauer G.-A. (62).

[172

- 1686** Jänner 10. Adalbert, Abt von Roggenburg als pater domus und Florian, Abt zu St. Luzi in Chur als Herr der Pfarrei Bendern vergleichen sich mit den zur Pfarrei gehörenden Gemeinden Ruggell, Schellenberg, Bendern und Gamprin wegen des Blut- und Kleinzehentens. Als Grundlage gilt der Fundationsbrief der Pfarrei vom Jahre 1225.

Original im Ruggeller G.-A. (11).

[173

- 1686** Juni 18. Erlaß des Grafen Jakob Hannibal zu Hohenems, worin er die Regierung übernimmt, nachdem am gleichen Tage die Landschaften die Huldigungspflicht abgelegt hatten. Er verspricht alle Verträge zu halten, speziell auch das, was die Kaiserliche Kommissjon im Jahre 1685 verhandelt habe. — Am folgenden Tage teilt Graf Hannibal diesen Erlaß nach Rempten mit.

Original im Schaauer G.-A. (63).

[174

Graf Ferdinand Karl Franz von Hohenems war am 18. Februar 1686 gestorben.

- 1687** Februar 27. Graf Jakob Hannibal von Hohenems teilt den Landschaften mit, daß die schwäbischen Kreislasten per 1200 fl. scharf zur Zahlung urgiert werden. Die Landschaften sollen, da die schwebenden Streitigkeiten noch nicht entschieden seien, die Forderung, um Schaden zu verhüten, bezahlen.

Original im Schaauer G.-A. (64).

[175

- 1687** September 12. Vergleich zwischen Ruggell, Bendern und Eichen wegen Wuhrpflchten und Güterteilung. Die den Bürgern zugeteilten Stücke Landes in der Nähe des Rheins sollen Gemeindecigentum bleiben und nicht verkauft oder verjezt werden können. Die Teile werden „Linsath“ (Gemeindsteil) genannt.